



Geschäftsstelle  
Ludwigstraße 23 Rgb.  
80539 München

Telefon 089 286629-0  
Telefax 089 286629-28  
info@heimat-bayern.de

Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins  
für Heimatpflege e.V. zum Gesetzentwurf der  
Bayerischen Staatsregierung „Gesetz zur  
Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes“

Auch der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. (BLfH) ist sich der Tatsache bewusst, dass der fortschreitende Klimawandel Maßnahmen erfordert, die die Bereiche der Denkmalpflege und der Kulturlandschaft tangieren. Allerdings hält der BLfH die Grundidee der Staatsregierung für überdenkenswert und bittet mit Nachdruck um eine grundlegend andere Herangehensweise an die Problematik. Denkmäler erscheinen im vorliegenden Entwurf ex negativo als Hemmnisse für Maßnahmen gegen den Klimawandel. Nach unserer Auffassung sollten Denkmäler in einem modernen Denkmalschutzgesetz positiv als große Chancen für die Möglichkeit zum Energiesparen begriffen und definiert werden.

Leider ist im Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt, wie im Zusammenhang mit Denkmalschutz eine enorme Menge an Energie eingespart werden könnte, indem unser gebauter Bestand im Freistaat in einem deutlich höheren Maß als bisher erhalten wird. Bayern könnte hier – wie vor 50 Jahren bei der Einführung seines Denkmalschutzgesetzes – international Maßstäbe setzen und Vorbild werden.

Namentlich ein stärkeres Denkmalschutzgesetz mit einem erweiterten Denkmalbegriff könnte dazu beitragen, dass weniger Gebäude abgerissen werden, indem Artikel 1 um zwei Attribute erweitert wird. Die hier definierte Bedeutung eines Denkmals müsste durch die Kriterien „sozial“ und „identitätsstiftend“ ergänzt werden. Damit erhielten die Denkmalschutzbehörden einen größeren Spielraum für eine Einordnung des Bestands als Denkmal und Bauherinnen und Bauherren damit den Zugang zu Förderungen. Somit könnte der CO<sub>2</sub>-Ausstoß, der in Deutschland zu 40 Prozent mit dem Bauen zusammenhängt, ebenso nennenswert verringert werden wie die Menge an Bau- und Abbruchabfällen (derzeit 2,5 Tonnen pro Person per anno im Vergleich zu 227 Kilogramm Verpackungsmüll pro Person per anno). Solche Vorschläge kommen im Übrigen auch von Architektenverbänden. Das heißt, zumindest ein bedeutender Teil der bauenden Branche, nämlich der planende, ist sich des Problems bewusst und bereit zu einer entsprechenden Umstellung von Neu- auf Umbau, um die gewachsene bzw. gebaute Substanz Bayerns für die Zukunft und für unsere Bevölkerung nutzbar zu machen, weitere Flächenversiegelung zu verhindern oder zumindest einzudämmen und einen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten.

Mit unseren Partnern vom Bund deutscher Architektinnen und Architekten (BDA) sind wir der Auffassung: „Unsere Gebäude verbrauchen zu viel Energie, zu viel Material, zu viele Ressourcen. Das Bauen könnte nennenswert zur ökologischen Wende und zum Klimaschutz beitragen. Dazu müssen wir den Gebäudebestand erhalten und weiterentwickeln. Wir müssen wegkommen von einem linearen Prozess des Herstellens, Verwendens und Wegwerfens hin zu einem zirkulären Prozess. Bestandsbauten sind keine Last, sondern ein Potenzial – für Identitätsstiftung, als Zeitzeugnis, als Ressource für Nachhaltigkeit und für sorgsamem Umgang mit Energie und Material.“

Dazu sei auch auf eine weitere Architekteninitiative verwiesen, die sich mit folgendem Appell an das Bundesbauministerium wandte, welcher aus unserer Sicht bei der Änderung des bayerischen Denkmalschutzgesetzes dringend berücksichtigt

werden muss und in Auszügen wiedergegeben wird, weil er die Problematik bestens beschreibt:

„Heute, wo die Klimaerwärmung spürbar, die Energieversorgung unsicher und die planetaren Grenzen erreicht sind, ist nicht der Erhalt von Gebäudestrukturen erklärungsbedürftig, sondern ihr Abriss. Die Erhaltung darf sich nicht auf einen kleinen Teil von repräsentativen Denkmälern beschränken, sondern muss den gesamten Baubestand umfassen. Die Zerstörung und der Abtransport von brauchbarem Baumaterial auf die Deponie ist nicht mehr zeitgemäß.

Wir fordern ein Abriss-Moratorium: Statt Abriss und Neubau stehen wir für Erhalt, Sanierung, Umbau und Weiterbauen im Bestand. Jeder Abriss bedarf einer Genehmigung unter der Maßgabe des Gemeinwohls, also der Prüfung der sozialen und ökologischen Umweltwirkungen.

Ein Abriss-Moratorium:

+ aktiviert die großen Potenziale im Bestand und bereits versiegelter Flächen für die Schaffung der von Ihnen avisierten 400.000 neuen Wohnungen jährlich. Erhalt, Sanierung, energetische Verbesserung, aber auch Aufstockungen, Erweiterungen und die Anpassung an zukünftige Nutzungsanforderungen sind konstruktive Antworten auf die Wohnungsfrage.

+ nutzt den Gebäudebestand als wirksames Mittel gegen Energie- und Klimakrise. Es bewahrt und verwendet die im Material gespeicherte graue Energie. Außerdem vermindert es den Bedarf an energieintensiven und klimaschädlichen Baustoffen wie Beton und Stahl.

+ ist ein Schritt zur Kreislaufwirtschaft. Statt Abriss fördert es die Etablierung von Infrastrukturen für die Wiederverwendung von Bauteilen. In der zirkulären Stadt bedarf es schließlich keiner Deponie mehr.

+ verhindert Gentrifizierung und Verdrängung in Ballungsräumen, die mit Abriss und Neubau oftmals einhergehen, und begegnet so sozialen Spannungen.

+ ist ein Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformation. Es steht für die Wertschätzung von Pflege und Reparatur des Bestehenden in seinem ganzen baukulturellen und geschichtlichen Reichtum.

Die Politik muss dafür klare regulatorische Rahmenbedingungen schaffen. Dies umfasst:

+ Vorgaben, die den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden in die wirtschaftliche und ökologische Bewertung verbindlich einbeziehen und zum Standard in Genehmigungsprozessen machen. Gemeinwohlorientierte Projekte bleiben als Ausnahme möglich.

+ den Erhalt von Gebäuden zu erleichtern und ökonomisch attraktiver zu machen. (...)

+ Förderungen von Re-Use-Konzepten in der Architekturpraxis, so Unterstützung bei der Nutzung wiederverwendbarer Bauteile, der Errichtung dezentraler Bauteillager und digitaler Bauteilbörsen.

Das Abriss-Moratorium ist ein Bestandteil im komplexen Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen für die Bauwende, wie es die Initiativen der MusterUMBauordnung von Architects for Future, der Charta von Rom von Bauhaus Erde, dem Haus der Erde des BDA und andere formuliert haben.

Bis 2045 will die Bundesrepublik klimaneutral sein. Wir müssen heute klima- und umweltgerecht bauen, um die Ziele von morgen zu erreichen. Es bedarf politischen Mutes, um die Baubranche klimagerecht umzugestalten. Frau Bundesministerin Geywitz, nehmen Sie Ihre Verantwortung an und treten Sie entschlossen für eine Bauwende ein und für ein Abriss-Moratorium, das Bauen im Bestand fördert.“

So weit die Architekten unter <https://abrisssmoratorium.de>.

Hier wäre nach Auffassung des BLfH auch in Bayern ein neuer Denkmal- bzw. Denkmalschutzbegriff gefragt. Doch diese Perspektive vermessen wir im Entwurf, der uns zur Kommentierung gesandt wurde, schmerzlich und bitten um eine entsprechende Überarbeitung.

Dies wäre aus unserer Sicht eine wahrhaft innovative Veränderung des Denkmalschutzgesetzes, die auch dem Anspruch gerecht werden würde, dass Bayern in der Pflege von Kulturgütern mit neuen Ideen und Best-Practice-Initiativen international herausragende Beispiele vorlegt. Beim Gesetzentwurf, der

bislang vorliegt, kann man das leider nicht im Ansatz erkennen. Er zielt letztendlich auf eine Abwertung des Denkmalschutzes ab und führt zu einer Marginalisierung des Grundgedankens, auf dem das Denkmalschutzgesetz zu Beginn der 1970er-Jahre basierte.

Da wir den BDA als höchst kompetent in den fraglichen Belangen und als überaus konstruktiv und innovativ kennengelernt haben, schlagen wir mit Nachdruck vor, dass er sowie das seit zehn Jahren äußerst engagierte und ebenso kompetente Denkmalnetz Bayern (immerhin eine Vereinigung mit Verbandsklagerecht) einen Platz im Landesdenkmalrat erhält, falls Plätze frei werden. Des Weiteren bitten wir darum, dass der BDA bei diesem Gesetzgebungsverfahren als Träger öffentlicher Belange konsultiert wird.

Denkmalschutz wurde in Bayern schon lange vorher in der Verfassung verankert. Die von anderen Verbänden eingereichten Ausführungen von Herrn Reinhard Mast zur Frage, wie sie der vorliegende Entwurf zur Verfassung des Freistaats Bayern verhält, verdienen auch aus unserer Sicht beim Verändern des Denkmalschutzgesetzes höchste Beachtung und müssen zu anderen Vorgaben führen.

Der BLfH hat sich in diesem Jahr in einem Positionspapier zum Umgang mit erneuerbaren Energien in der Kultur- und Denkmallandschaft geäußert und ist dabei von seiner Position abgerückt, die er vor zwölf Jahren formuliert hatte. Wir bitten, dieses Positionspapier bei einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen, anzuwenden und beim weiteren Erarbeiten des Gesetzes auch auf die im Folgenden formulierten Vorschläge und Feststellungen einzugehen, die aus dem Positionspapier stammen.

Der Bedarf an Strom wird in den kommenden Jahren weiterhin steigen, allein durch das Ersetzen fossiler Brennstoffe im Wärmebereich und im Verkehrswesen. Nur knapp 42 Prozent der Stromerzeugung in Deutschland stammen derzeit aus erneuerbaren Energien. Neben der Stromerzeugung aus Fotovoltaik ist insbesondere der Ausbau der Windenergie ein wesentlicher Baustein der unumgänglichen Energiewende. Am 15. Juni 2022 hat das Bundeskabinett die Entwürfe des Gesetzes

zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Sie setzen das Zwei-Prozent-Flächenziel aus dem Koalitionsvertrag und die Eckpunkte „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ um. Derzeit sind bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausgewiesen. Nur 0,5 Prozent sind tatsächlich verfügbar. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land verpflichtet die Bundesländer, bis Ende des Jahres 2032 einen Anteil von 1,8 bis 2,2 Prozent ihrer Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen, und sieht ein Zwischenziel von 1,4 Prozent für Ende 2026 vor. Die Verteilung berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen der Bundesländer. So müssen die Stadtstaaten 0,5 Prozent ihrer Landesflächen ausweisen. Bayern muss bis 2026 zunächst 1,1 Prozent der Landesfläche für Windkraft ausweisen, bis 2032 dann 1,8 Prozent seiner Fläche. In Bayern wurden im Jahr 2019 aus erneuerbaren Energien etwa 37 Milliarden kWh Strom produziert – das ist etwa die Hälfte des im Freistaat produzierten Stroms. Davon haben Fotovoltaik und Wasserkraft jeweils einen Anteil von rund 32 Prozent, auf die Biomasse (ohne biogenen Anteil des Abfalls) entfallen rund 22 Prozent und auf die Windenergie rund 13 Prozent.

Bayern besitzt einen reichen Schatz an Kulturlandschaften, welche die Einmaligkeit und Vielfalt unseres Kulturstaates ausmachen, wie z.B. die historischen Weinberglandschaften am Main oder die Klosterlandschaften, wie sie u.a. in Schwaben oder im Stiftland zu finden sind. Solche gewachsenen Kulturlandschaften machen Regionen unverwechselbar und wirken identitätsstiftend. Darüber hinaus haben sie große Bedeutung für die Biodiversität, auch ökonomische Bedeutung für den Tourismus und als „weiche Standortfaktoren“ für die Attraktivität des Landes als Wohn- und Wirtschaftsraum. Umso notwendiger ist es, Klimaschutz und Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches „ Fassungsvermögen“ für neuzeitliche Energieinfrastrukturen wie Windenergieanlagen, Solarparks und Leitungstrassen auf. Die Verletzlichkeit, der sogenannte Raumwiderstand, ist bei naturnahen Landschaften, historischen

Kulturlandschaften und gartenkünstlerisch gestalteten Kulturlandschaften am höchsten. Bereits technisch überformte und industriell geprägte oder suburbane Landschaften werden gegenüber neuen Energieanlagen als affin wahrgenommen, gleiches gilt für intensiv genutzte und weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaften. Der BLfH befürwortet grundsätzlich den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als gesamtgesellschaftliches Erfordernis, wenn auch deren Ausbau die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begonnenen Veränderungsprozesse durch die Entwicklung von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft, die landwirtschaftliche Transformation, den demographischen Wandel und den zunehmenden Flächenverbrauch weiter beschleunigen und das Erscheinungsbild der Umwelt tiefgreifend verändern wird. Vor allem aber erscheint es dringend notwendig, Energie zu sparen, Einsparpotentiale zu erschließen und zu nutzen. Auch Geothermie kann in Bayern wohl einen nennenswerten Beitrag zur Gewinnung von (Wärme-)Energie leisten. Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien aus Wind, Wasser (§35 Abs. 1 Nr.5 BauGB), Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Solarstrahlungsenergie an Gebäuden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) können im Außenbereich einer Kommune grundsätzlich überall errichtet werden, solange öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Windenergieanlagen (WEA) heben sich aufgrund ihrer Höhe, ihrer Materialität und Drehung der Rotoren in ganz anderem Maßstab als Strommasten und -leitungen deutlich von der umgebenden Landschaft ab. Im Mittel hat eine 2021 installierte Windenergieanlage eine Nabenhöhe von 140 m und einen Rotordurchmesser von 133 m. Die Gesamthöhe liegt bei durchschnittlich 206 m. Die Möglichkeiten einer landschaftlichen Einpassung sind daher begrenzt. Windenergieanlagen rufen daher vielfach Widerstand in der Bevölkerung hervor. Gleiches gilt für großflächige Freiland-Fotovoltaikanlagen. Dezentrale Fotovoltaikanlagen an und auf Gebäuden stoßen hingegen auf eine hohe Akzeptanz. Der Ausbau der Windenergie- und Freiland-Fotovoltaikanlagen ist jedoch erforderlich, um die Unabhängigkeit von fossilen Energien zu stärken und die vereinbarten Klimaziele zu erreichen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien

vorrangig lastnah und unter Berücksichtigung noch vorhandener Aufnahmekapazitäten in den Stromverteilnetzen zu gestalten. Dementsprechend sollte die Abkehr von der 10-H-Abstandsregelung und der Bau von Windenergieanlagen in weniger sensiblen Bereichen unserer Kulturlandschaft (auch in Landschaftsschutzgebieten und in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Wäldern) in den Diskussionsprozess einbezogen werden, um für die Stromversorgung (und damit einer strategischen, ausgewogenen Planung) ausreichend Optionen zu bieten. In Betracht gezogen werden sollte auch, dass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf derselben Fläche 40 mal mehr Strom erzeugen können als Biogasanlagen, in denen Energiepflanzen verwertet werden. Zudem haben sie deutlich bessere Potenziale zum Schutz der Biodiversität. Prämisse sollte sein, gemeinsam mit den Kommunen auf der Ebene der Bauleitplanung wirtschaftlich, landschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich tragfähige Standorte zu finden. Hierfür sind übergeordnete Konzepte und Planungen (LEP, Regionalplan, Landschaftsplan) zwingend erforderlich, weil raumbedeutsame Vorhaben, die Sichtfeld- und Wirkungsanalysen bedürfen, nicht allein auf der Gemeindeebene entschieden werden können.

Nach Artikel 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung ist die Schonung und Erhaltung der kennzeichnenden Orts- und Landschaftsbilder eine vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach Art. 141 Abs. 2 haben sie die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften als eigenständiger Aspekt neben dem Erholungsbezug aufgeführt. Landschaften sind demnach sowohl im Sinne des natürlichen und kulturellen Erbes als auch hinsichtlich ihrer funktionalen Wertschätzung im Sinne des Erlebens und Wahrnehmens einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung dauerhaft zu schützen bzw. zu qualifizieren. Ziel ist es, wertgebende Landschaften als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes abzubilden und diese dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Die Pflicht zur Berücksichtigung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften (auch von Bau- und Bodendenkmälern) in der

Regionalplanung ist im Raumordnungsgesetz des Bundes (§2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) geregelt. Nach § 1 u. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das kulturelle Erbe – neben anderen Schutzgütern und etwaigen Wechselwirkungen – bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen zu berücksichtigen. Zum kulturellen Erbe zählen architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen bzw. allgemein von Standorten zur Produktion von erneuerbaren Energien ist eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes, der baukulturellen und kulturlandschaftlichen Grundsätze unabdingbar. Gleiches gilt für die Belange der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus. Die Standorte für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen und der zugehörigen Leitungstrassen sind daher immer orts- und landschaftsbezogen zu ermitteln. Sie sollten sich an den jeweiligen Flächenpotenzialen orientieren: was ist bereits vorhanden, wo bestehen Ausbaupotenziale? Ein Blick auf die Globalstrahlungskarte von Deutschland zeigt beispielsweise, dass der süddeutsche Raum – hier besonders Bayern – mit seinen überdurchschnittlich vielen Sonnenscheinstunden und hohen Globalstrahlungswerten für die Nutzung der Fotovoltaik besonders begünstigt ist. Bei einer gesamtträumlichen Planung gehen die baukulturellen Belange über die objektbezogene Betrachtung hinaus und erfordern, die besonderen Merkmale der jeweiligen Kulturlandschaft – besonders auch die Raumwirkung von Denkmälern (weniger als zwei Prozent des Gebäudebestandes), ortsbildprägenden Gebäuden und schützenswerten Ortsansichten – zu berücksichtigen. Die Abstände von Windenergie- und Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zu Denkmälern, wertvollen Ortsansichten und schützenswerten Landschaftsteilen mit ihren prägenden Merkmalen müssen daher je nach Wertigkeit der zu schützenden Objekte und nach der Größe einer Anlage fallbezogen betrachtet werden. Ein Benennen von einer

bestimmten Zahl (z.B. hundert) an besonders erhaltenswerten Denkmälern ist aus unserer Sicht jedoch keineswegs zielführend.

Zu den Aufgaben des BLfH gehört seit mehr als hundert Jahren das Eintreten für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturdenkmäler und der Kulturlandschaft, in der sie eingebettet sind. Bereits vor mehr als zehn Jahren haben wir angeregt, dass es nicht nur einer Planung bedarf, die die Errichtung von Energieanlagen in bestimmten Gebieten ausschließt oder beschränkt, sondern auch eine Positivplanung anzustreben ist, die mögliche Standorte explizit benennt. Folgende Anregungen sollten Eingang in den laufenden Gesetzgebungs- und Diskussionsprozess finden:

1. Die Gewinnung erneuerbarer Energien in Bayern halten wir grundsätzlich für zukunftsweisend. Wir sehen jedoch die Diskussion nach wie vor zu einseitig auf die Erzeugung alternativer Energien bezogen, wohingegen die Energieeffizienz und die Energieersparnis in der öffentlichen Diskussion und auch in aktuellen politischen Erörterungen noch zu selten abgewogen werden. In Deutschland verursachen der Bau und Betrieb von Gebäuden fast 41 Prozent der deutschen Treibhausgas-Emissionen (Stand: Juli 2021) sowie mehr als die Hälfte des Ressourcenverbrauchs. Die Hälfte des Klimaproblems geht also zu Lasten des Bauwesens, zudem sind 60 Prozent des jährlichen Abfallaufkommens in Deutschland vom Bauschutt verursacht. Bauwirtschaft und Bauwillige sind somit in mehrfacher Hinsicht gefordert, einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise zu leisten. Auf dem Sektor des Bauens, sprich des Umbauens statt des Neu-Bauens schlummern gewaltige Potenziale des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung (Graue Energie), die vorrangig zu nutzen sind. Denn ein Weiterbauen an vorhandenen Strukturen und Gebäuden ist mit wesentlich geringeren CO<sub>2</sub>-Belastungen verbunden als das Neubauen. Bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestandes muss daher der gesamte Lebenszyklus des Gebäudes in den Blick genommen und ganzheitlich betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch. 26 Dazu braucht es vielfältige und individuelle Lösungsansätze, mit Blick auf die erforderliche Energieeffizienz einerseits und den nachhaltigen Umgang mit der überlieferten historischen Substanz andererseits. Hierfür eignen sich im

besonderen Maße vernetzte Quartierskonzepte als Lösungsansatz, die ökonomische, ökologische und soziokulturelle Aspekte miteinander vereinen und gesellschaftliche Akzeptanz herbeiführen sollen. Die Bewahrung des baukulturellen Erbes und von denkmalgeschützten Gebäuden ist nicht nur ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz. Baudenkmäler vereinen im besonderen Maße ganzheitlich-baukulturelles Erbe in sich. Diesen Wissensschatz gilt es zu heben und als Chance für anstehende Herausforderungen zu nutzen.

2. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist es erforderlich, sowohl die Landesplanung als auch die Regionalplanung als Steuerungsinstrumente zu stärken und die Landschaftsrahmenplanung fortzuschreiben bzw. flächendeckend für alle Regionen in Bayern zu erstellen. Auf der Basis sachgerechter und nachvollziehbarer Kriterien sollte eine raumbezogene Analyse des Flächenpotenzials erfolgen, die alle Formen der erneuerbaren Energien einschließt und Fragen hinsichtlich der Bündelung von Standorten auslotet. Die bedeutsamen Kulturlandschaften Bayerns, besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen, deren Ansichten sowie exponierte und bislang weitgehend unbelastete Landschaftssituationen sind möglichst von Windenergieanlagen freizuhalten. Die räumlichen Bezüge sind frühzeitig in Planungsverfahren einzubinden und bei der Beurteilung von baulichen Maßnahmen in deren Umgebung sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen. Moderne Visualisierungsmöglichkeiten bieten für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine wertvolle Ergänzung.

3. Das Einführen einer flexibleren Genehmigungsplanung für die Zulassung von Windenergieanlagen an Land, die nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist erforderlich. Es sind Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen, deren Prüfkriterien in gerechter Weise die Belange der Energiewirtschaft, des Klimaschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie der Baukultur und Denkmalpflege, der Kulturlandschaft und des Tourismus berücksichtigen. Die Zulassungsentscheidung für Windenergieanlagen ist als konzentrierende Abwägungsentscheidung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu gestalten, als normales und vereinfachtes Verfahren mit festgelegten

Beteiligungsfristen. Moderne Kommunikationsformen können dabei notwendige Effizienzsteigerungen bewirken. Die bisher in der Regionalplanung ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen sind anhand zwischenzeitlich gewonnener fachlicher Erkenntnisse zu überprüfen und zu aktualisieren, was auch eine Bündelung der Anlagenstandorte in Betracht ziehen sollte. Die Flächenkulissen sind auf der kommunalen Ebene zu konkretisieren. Hierfür ist der kommunale Landschaftsplan zu stärken, der wesentlich zu einer zukunftsorientierten räumlichen Entwicklung von Städten und Gemeinden beitragen kann. Ein Nach- und Umrüsten von Bestandsanlagen nach dem wissenschaftlichen Stand der Technik muss unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft erfolgen. Die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind auszuschöpfen (z.B. Abschaltvorrichtungen mit Blick auf Vogelschlag und Schlagschatten). Die Regelungen zum Rückbau von Anlagen sind bereits im Genehmigungsverfahren festzulegen.

4. Bei der Planung von großflächigen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (nicht nach §35 BauGB privilegiert) sind die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Baukultur und der Denkmalpflege frühzeitig standortbezogen zu berücksichtigen. Wie die Schutzwürdigkeit und die Potenziale der jeweiligen Gebiete – auch solche mit hoher Vorbelastung – berücksichtigt werden können, muss konkret untersucht werden. Besonders geeignete Flächen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sind solche, die im räumlichen Zusammenhang mit z. B. Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstigen brachliegenden ehemals genutzten Flächen, aber auch bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stehen. Ausgenommen sind Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität sowie die Flächen innerhalb eines im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzuges, der eine hohe Bedeutung für den Kaltlufttransport hat). Eine Zerschneidung der Landschaft sollte vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist die baurechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten, in der Regel im Rahmen der Umweltprüfung, die im Sinne einer Einzelfallbewertung die spezifische Situation vor Ort bewertet.

5. Damit Fotovoltaik-Anlagen auf Gebäuden sich in die Hauslandschaft einfügen können, bedarf es schlüssiger Konzepte, die die städtebaulichen und gestalterischen Anforderungen mit den technischen Belangen in Einklang bringen. Große, zusammenhängende Energiefelder auf dem Dach sind vorteilhaft; die Ansammlung von Gauben und Quergiebeln stört in diesem Zusammenhang und verschattet die Solarelemente partiell. Gewerbebauten und Logistikhallen bieten großes Potenzial für eine gebäudeintegrierte Energieversorgung. Besonders sensible Objekte der Baukultur, Baudenkmäler und Ensembles sollen möglichst von der Installation von Solaranlagen ausgespart bleiben.

Der Entwurf der Staatsregierung bedarf nach Ansicht des BLfH einer grundlegenden Überarbeitung dahingehend, dass er einen Paradigmenwechsel einleitet, nach dem Denkmäler und Gebäude, die man nach einer Gesetzesänderung als Denkmäler deklarieren könnte, nicht mehr als Bürde und als unliebsames Erbe begriffen werden können, sondern als Möglichkeiten und Chancen im Kampf gegen den Klimawandel. Das neue Gesetz ist laut Entwurf so konzipiert, dass Klima- vor Denkmalschutz geht. Bayern könnte Vorreiter sein für Denkmal- und Klimaschutz in einem.

Der BLfH steht mit seinen Expertinnen und Experten in Vorstand, Beirat und Geschäftsstelle für Rückfragen bereit.

München, 21. Oktober 2022



Dr. Rudolf Neumaier,  
Geschäftsführer